



**Statuten
der
Frauenriege Aadorf**

www.tvaadorf.ch

Die Statuten vom 18.03.2009 ersetzen diejenigen vom 22.02.1989

I. Name, Sitz, Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Die Frauenriege Aadorf ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Rechtsdomizil ist die Gemeinde Aadorf.

Zugehörigkeit

Art. 2

Die Frauenriege ist eine Untersektion des Turnvereins Aadorf (TVA), jedoch in ihren Beschlüssen selbstständig. Sie ist Mitglied des Thurgauer Turnverbandes (TGTV) sowie des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und untersteht deren Statuten und Reglementen.

Zweck

Art. 3

Die Frauenriege Aadorf

- pflegt das Turnen seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Spiel- und Wettkampfmöglichkeiten
- koordiniert die Aktivitäten
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- unterstützt den TVA in gemeinsamen Angelegenheiten
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

II. Mitgliedschaft

Kategorien

Art. 4

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Freimitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder

a) Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied gilt, wer sich aktiv am Turnbetrieb beteiligt. Alle Aktivmitglieder sind gemäss den Weisungen des STV dem TGTV zu melden.

b) Freimitglieder

Als Freimitglied kann ernannt werden, wer während mindestens 30 Jahren als Aktivmitglied dem Verein angehört.

c) Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder das Turnen in hervorragender Weise verdient gemacht hat.

d) Passivmitglieder

Als Passivmitglied gilt, wer nicht mehr aktiv am Turnbetrieb teilnimmt oder den Verein unterstützen will.

Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch.

Aufnahme

Art. 5

Die Aufnahme der Mitglieder in den Verein erfolgt unter folgenden Bedingungen:

a) Aktivmitglieder

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Die Beitragspflicht beginnt nach einem Monat Probezeit. Die Aufnahme erfolgt durch die nächste Generalversammlung.

b) Freimitglieder

Die Ernennung zum Freimitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

c) Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die GV auf Antrag des Vorstandes.

d) Passivmitglieder
Übertrittsbegehren von Aktivmitgliedern zu Passivmitgliedern werden auf Ende des Vereinsjahres genehmigt.

Untergruppen

Art. 6

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Verein Untergruppen führen.

Austritt

Art. 7

Austrittsbegehren werden schriftlich auf Ende des Vereinsjahres genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Nach einem Austritt können keine Ansprüche gegenüber dem Verein gemacht werden.

Ausschluss

Art. 8

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder die Vereinsinteressen schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden. Die Betroffenen werden schriftlich in Kenntnis gesetzt und können keine Ansprüche gegenüber dem Verein geltend machen.

Rechte

Art. 9

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- Ausübung des Turnsports unter Benützung der zur Verfügung gestellten Anlagen und des notwendigen Materials
- Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
- Aktives Stimm- und Wahlrecht an der GV (ausgenommen Passivmitglieder)
- Antragsrecht gegenüber der GV

Pflichten

Art. 10

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Anerkennung und Befolgung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Vereins, des TVA und der übergeordneten Verbände
- Befolgung der Anordnungen der GV und des Vorstandes
- Förderung des Gemeinschaftssinnes durch entsprechendes Verhalten
- Entrichtung eines Jahresbeitrages
- Obligatorische Teilnahme an der GV
- Leistung von unentgeltlichen Arbeitseinsätzen, welche dem Vereinswohl dienen

III. Organisation

Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- A) Generalversammlung (GV)
- B) Vorstand
- C) Rechnungsrevisorinnen

A) Generalversammlung (GV)

Zusammensetzung

Art. 12

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Der GV gehören die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder an. Passivmitglieder und Gäste können ohne Stimmrecht teilnehmen.

Aufgaben

An der GV werden folgende Geschäfte behandelt:

- Wahl der Stimmzählerinnen
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigung
- Genehmigung des Budgets
- Wahl der Präsidentin und Leiterin
- Wahl des Vorstandes

- Aufnahme von Mitgliedern
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm und die Veranstaltungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderung der Statuten
- Ausschluss von Mitgliedern

**Einberufung
und Anträge**

Die GV findet ordentlicherweise jährlich im ersten Quartal statt. Zur GV hat der Vorstand die Mitglieder mindestens vierzehn Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich einzuladen. Anträge sind schriftlich bis spätestens acht Tage vor der GV bei der Präsidentin einzureichen.

Wahlen

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

**Abstimmun-
gen**

Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Geheime Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn dies auf Antrag einer Stimmberechtigten durch mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

Wahlen und Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Bei folgenden Beschlüssen gilt die Zwei-Drittel-Mehrheit:

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins

ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn:

- der Vorstand dies für notwendig erachtet
- wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen

Die Fristen für die Ankündigung, die schriftliche Einladung und das Einbringen von Anträgen richten sich nach den Bestimmungen für die ordentliche GV.

B) Vorstand

Zusammensetzung und Amtsdauer

Art. 13

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Es können ihm angehören:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Aktuarin
- Kassierin
- Leiterin
- Beisitzerin

Die Vorstandsmitglieder sind von der GV jeweils für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

Aufgabenverteilung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin und der Leiterin selbst.

Präsidentin

Die Präsidentin steht an der Spitze des Vereins und vertritt diesen nach Aussen. Sie leitet die Sitzungen des Vorstandes und die GV. Sie hat bei Abstimmungen und Wahlen den Stichentscheid, verfasst zuhanden der GV den Jahresbericht und zeichnet zusammen mit der Aktuarin oder Kassierin rechtsverbindlich für den Verein.

Vizepräsidentin

Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin, wenn diese verhindert ist. Wenn sie als Vertreterin der Präsidentin wirkt, hat sie die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die Präsidentin.

Aktuarin	Die Aktuarin führt über alle Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ein Protokoll. Sie erledigt oder überwacht alle anfallenden Sekretariatsarbeiten des Vereins. Sie zeichnet zusammen mit der Präsidentin rechtsverbindlich für den Verein.
Kassierin	Die Kassierin führt die Vereinskasse mit ihren Einnahmen und Ausgaben. Sie verwaltet das Vereinsvermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Sie ist für den Einzug der Guthaben und die Bezahlung der Verbindlichkeiten verantwortlich. Auf die GV hin erstellt sie die Jahresrechnung und den Voranschlag für das neue Jahr. Sie zeichnet zusammen mit der Präsidentin rechtsverbindlich für den Verein.
Leiterin	Die Leiterin ist verantwortlich für den Turnbetrieb des Vereins. Sie ist verpflichtet, die obligatorischen Kurse zu besuchen oder für eine geeignete Stellvertreterin zu sorgen. Sie ist dafür besorgt, dass eine Vizeleiterin sie im Turnbetrieb unterstützt.
Beisitzerin	Die Beisitzerin unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder und übernimmt entsprechende Aufgaben.
Aufgaben	<p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Führung des Vereinsbetriebes und der Handhabung der Statuten ▪ Einberufung zur GV ▪ Vorberatung der von der GV zu behandelnden Geschäfte ▪ Nennung von Vorschlägen und Anträgen bei Wahlen und Abstimmungen des Vereins oder der übergeordneten Verbände ▪ Vollzug der Beschlüsse der GV ▪ Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben und Neuanschaffungen, welche nicht im Jahresbudget enthalten sind ▪ Aufstellung des Jahresprogramms <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Der Stichentscheid liegt bei der Präsidentin.</p>

C) Rechnungsrevisorinnen

Rechnungs-
revisorinnen

Art. 14

Von der Generalversammlung werden zwei geeignete Revisorinnen gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht als Revisorinnen gewählt werden. Die Revisorinnen sind von der GV jeweils für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie kontrollieren die Jahresrechnung und legen an der GV einen Bericht mit Antrag vor.

IV. Finanzen und Haftung

Finanzen

Art. 15

Der Verein hat sich in finanziellen Angelegenheiten vom Grundsatz einer ausgeglichenen Rechnung führen zu lassen.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Schenkungen
- Erträgen aus: Veranstaltungen, Werbung und Vereinsvermögen

Mitglieder-
beiträge

Art. 16

Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf der Probezeit. Der Jahresbeitrag beträgt im Maximum CHF 200.00. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Leiterinnen haben keinen Jahresbeitrag und keine Verbandsgebühren zu entrichten.

Freimitglieder haben keinen Jahresbeitrag, jedoch die Verbandsgebühren zu entrichten.

Ausgaben

Art. 17

Der Vorstand bewilligt und kontrolliert Ausgaben im Rahmen des Budgets. Die Finanzkompetenz des Vorstandes beträgt CHF 1000.00 für einmalige und CHF 500.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche nicht im Budget enthalten sind.

Haftung

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vereins- und
Rechnungs-
jahr

Art. 19

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember und ist gleichzeitig Rechnungsjahr. Die Präsidentin zeichnet zu Zweien mit der Aktuarin oder Kassierin rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

V. Schlussbestimmungen

Statuten-
änderungen

Art. 20

Über einzelne Statuten oder eine Totalrevision der Statuten beschliesst die Generalversammlung mit einem Zwei-Drittel-Mehr.

Für Fälle, die in den Vereinsstatuten nicht festgelegt sind, gelten die Statuten des TVA, des TGTV oder des STV.

Auflösung

Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Der Auflösung des Vereins muss mit einem Zwei-Drittel-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Vereinsvermögen und Inventar werden bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichen Zielen, dem TVA zur Verwaltung übergeben.

Inkrafttreten

Art. 22

Die vorliegenden Statuten sind an der GV vom 18.03.2009 beschlossen und nach Genehmigung durch den TVA und den TGTV in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 22.02.1989.

Von der Generalversammlung genehmigt

Aadorf, 18.03.2009

die Präsidentin

die Aktuarin

Fides Grob

Monika Thalmann

Vom Turnverein Aadorf genehmigt

Aadorf, 01.04.2009

der Aktuar

René Albrecht

Vom TGTV genehmigt

Romanshorn, 10.04.2009

der Präsident

die Leiterin
Administration

Willi Hauser

Nadine Meyer